

„Rechtsverstand und juristisches Gewissen“

150 Jahre Wiener Juristische Gesellschaft

Ilse Reiter-Zatloukal/Pia Schölnberger, Wien

Übersicht:

- I. Einleitung
- II. Der „Plaidirverein“
- III. Die Gründung der WJG
- IV. Entwicklung bis 1918
 - A. Anfangerfolg und Krise 1869/1870
 - B. Wiederaufschwung
 - C. Stabilitätsphase 1874–1918
- V. Erste Republik und „Austrofascismus“
- VI. NS-Herrschaft
 - A. „Anschluss“ 1938
 - B. Verfolgung, Ermordung
 - C. Vertreibung, Exil
- VII. Zweite Republik
 - A. Rückkehr
 - B. Neubeginn der WJG
 - C. Mitgliederentwicklung
 - D. Vortragstätigkeit

I. Einleitung

Vor 150 Jahren wurde die Wiener Juristische Gesellschaft gegründet. Seither hat sie die Meilensteine der österreichischen Rechtsentwicklung kommentiert und begleitet – und derselben durch mittlerweile selbst Rechtsgeschichte gewordene Vorträge einige Sternstunden geschenkt. Anlässlich dieses Jubiläums ist sie nun, 50 Jahre nach einer ersten Darstellung durch *Werner Ogris*,¹⁾ erneut Gegenstand einer historischen Untersuchung geworden. Ließe sich über die Reichhaltigkeit ihrer Tätigkeit, insb die Vorträge, im Spiegel der Rechtsentwicklung und Rechtsgeschichte entlang der politischen Systeme und Epochen des

1) *Ogris*, 100 Jahre Wiener Juristische Gesellschaft (1867 bis 1967), in *Olechowski* (Hrsg), *Werner Ogris, Elemente europäischer Rechtskultur. Rechtshistorische Aufsätze aus den Jahren 1961–2003* (2003) 449–442.

späten 19., des gesamten 20. und des beginnenden 21. Jahrhunderts sowie die Vielzahl ihrer renommierten Mitglieder eine an Seiten wohl nicht geringe Monografie schreiben, so muss sich der vorliegende Abriss auf die bedeutenden Zäsuren in der wechselvollen Geschichte der Gesellschaft konzentrieren. Darum liegt der Schwerpunkt der Darstellung einerseits anlassbezogen auf der Gründung des Vereins, der seinerseits wiederum auf den sog Plaidirverein zurückgeht, und seinen Anfangserfolgen, die bald von einer veritablen Krise und einem damit verbundenen Mitgliederverlust abgelöst wurden. Davon erholte sich die Gesellschaft jedoch wieder relativ rasch und sollte die österreichische Rechtsentwicklung von den Anfängen der Republik (Deutsch-)Österreich bis über ihre Ablösung durch die Diktatur 1933/34 hinaus zum Gegenstand ihrer Vortragstätigkeit und Diskussionen machen. Der „Anschluss“ an das nationalsozialistische Deutsche Reich im März 1938 brachte das Ende der WJG. Eine große Anzahl an Mitgliedern war von Verfolgung, Vertreibung und auch Ermordung durch das NS-Regime betroffen. Ein weiterer Fokus liegt auf der Wiedegründung des Vereins im Frühjahr des Jahres 1946 sowie auch der Frage nach der Sichtbarkeit und Stimme von Frauen in und vor der Wiener Juristischen Gesellschaft.

II. Der „Plaidirverein“

Die WJG geht auf den 1861 gegründeten „Verein zur Übung gerichtlicher Beredsamkeit“, auch Plaidirverein genannt, zurück. Er belebte das juristische Vereinsleben Wiens, denn im Wiener Juridisch-Politischen Leseverein,²⁾ der bereits 1842 seine Tätigkeit aufgenommen hatte, durfte zwar dem *Fremden-Blatt*³⁾ zufolge nach dem Niedergang des Neoabsolutismus „seit 1860 ... wieder ein frischeres Leben pulsieren – aber einer zum langweiligen Klubleben herabgedrückten und herabgestimmten Gesellschaft kann eine Regierung kein geistiges Leben nach Belieben einflößen“. So sei abseits vom Leseverein der Plaidirverein entstanden.

Schon Anfang Februar 1861 wurde in den österreichischen juristischen Zeitschriften von dem in Bildung begriffenen Plaidirverein berichtet,⁴⁾ der „vorzüglich auf die Theilnahme der jüngeren praktischen Juristen“ abstellte.⁵⁾ Bald darauf las man:⁶⁾ „Mehrere hiesige Advokatur-Kandidaten haben einen ‚Plaidirverein‘ gegründet“. Es hätten daher Heinrich Bach und Alois Herzog als Gründer dieses Vereines Staatsminister Anton Ritter von Schmerling „ihre Aufwartung gemacht“, der sich für dieses Projekt interessierte und zusagte, „mit Vergnügen dem Vereine seine Unterstützung ... angedeihen“ zu lassen.⁷⁾ Im April erfolgte die Genehmigung der Vereinsgründung durch Erlass der k.k. niederösterreichischen Statthaltere.⁸⁾ „Hauptinitiator dieser Gesellschaft“ war also „die jüngere

2) *Brauneder*, Leseverein und Rechtskultur. Der Juridisch-politische Leseverein zu Wien 1840 bis 1990 (1992).

3) *Neues Fremden-Blatt* (NFrBl) 16. 2. 1870, 5.

4) *Fremden-Blatt* (FrBl) 7. 2. 1861, 2.

5) *Das Vaterland* (VLd) 7. 2. 1861, 2.

6) *Gerichts-Halle* (GH) 25. 2. 1861, 63.

7) *Die Presse* (Pr) 15. 2. 1861, 9.

8) GH 22. 4. 1861, 128.

Advokatengeneration Wiens, die auf diese Weise der freien Advokatur ein wissenschaftliches Sprachrohr verschaffen wollte.“⁹⁾

Im Rahmen des Vereins, der seinen Sitz an der Universität Wien hatte, wurden „Übungen in gerichtlicher Beredsamkeit“ bzw. „Plaidoyers über Civil- und Strafrechtsfälle“ abgehalten.¹⁰⁾ Mitglieder konnten alle Personen werden, welche die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien absolviert hatten und „entweder in irgend einem Zweige der juristischen Praxis beschäftigt oder Doctoren der Rechte“ waren.¹¹⁾ Nachdem die erste Jahresversammlung Ende März 1862 stattgefunden hatte,¹²⁾ wies der Verein im Jahr darauf bereits 160 Mitglieder auf,¹³⁾ darunter Justizminister Franz Hein und Sektionschef Anton Hye-Glunek, der überhaupt „wichtigster Förderer der Gesellschaft“ war.¹⁴⁾ Das Hauptkontingent der Mitglieder stellten allerdings die Advokatur-Konzipienten, gefolgt von den richterlichen Beamten. Bald nahm der Verein auch seine Vortragstätigkeit auf, wobei die zu erwartenden Reformen im Zivil- und Strafprozess im Zentrum standen. Es fanden aber nicht nur „Vorträge und allgemeine Debatten über die vaterländischen Justizverhältnisse“ statt, sondern auch „Referate über fremde Justizpflege“.¹⁵⁾

III. Die Gründung der WJG

Der erste Versuch, neben dem Plaidirverein (oder an seiner Stelle) eine juristische Gesellschaft in Wien zu gründen, fiel ebenfalls in das Jahr 1861. Über die Gründe dafür polemisierte das *Fremden-Blatt* später: „einzelne Männer und Vereine, alles nützt sich in Wien schnell ab. Genußsüchtig, wie wir sind, wollen wir steten Wechsel ... Da verfiel man auf die Idee, eine juristische Gesellschaft zu gründen. ... Wien mit seinen fünf großen Gerichtshöfen, seinen acht Bezirksgerichten, seinem Heer von Advokaten und Notaren, den Ministerien, den politischen und Finanzbehörden kann leicht eine Gesellschaft mit circa 1000 Mitgliedern in's Leben rufen“.¹⁶⁾ Neben einem Vereinsgründungen begünstigenden liberaleren Klima spielte dabei insb das Vorbild der im Jahr 1859 gegründeten Berliner Juristischen Gesellschaft eine wirkungsmächtige Rolle, deren „erfolgreiche Tätigkeit ... vielerorts die Gründung ähnlicher Vereinigungen“ nach sich zog, „welche den Vorbildcharakter der Berliner beton(ten)“.¹⁷⁾ Dies traf auch auf Wien zu, wie einer Notiz der *Gerichtshalle* zu entnehmen ist:¹⁸⁾ „Die Gründung einer juristischen Gesellschaft in Wien ist seit dem erfolgreichen Wirken der Ber-

9) *Hofmeister*, Jhering in Wien, in *Behrends* (Hrsg), Rudolf von Jhering. Beiträge und Zeugnisse aus Anlaß der einhundertsten Wiederkehr seines Todestages am 17. 9. 1992² (1992) 43.

10) *Zeitschrift für das österreichische Notariat (ZöNot)* 1862/4, 102.

11) *Allgemeine österreichische Gerichtszeitung (AöGZ)* 12. 4. 1862, 176.

12) *Zum Folgenden GH* 7. 4. 1862, 7.

13) *Pr* 18. 3. 1863, 10.

14) *Hofmeister* in *Behrends* 143.

15) *Neue Freie Presse (NFP)* 20. 3. 1865, 11.

16) *NFrBl* 16. 2. 1870, 5.

17) *Fijal*, Die Geschichte der Juristischen Gesellschaft zu Berlin in den Jahren 1859 bis 1933 (1991) 25 f.

18) *GH* 4. 3. 1861, 65 f.

liner juristischen Gesellschaft der Wunsch und das Streben der Juristen der Residenz.“ Die Gesellschaft trete auch zu einem Zeitpunkt ins Leben, „wo der ganze Justizorganismus reorganisiert“ werde, und diese „Vereinigung der Juristen“ werde „gewiß nicht wenig dazu beitragen, daß das Wesen der neuen Gesetze gründlich erforscht, ihre Kenntniß und ihr Verständniß rasch gefördert und verbreitet werde“.

Die Reorganisation der Justiz sollte zwar noch erheblich länger dauern, als hier ausgemalt, die Gründung der WJG nahm aber bald durchaus konkrete Formen an. Im Februar 1861 wurde ein Gründungs-Comité gebildet, dem neben dem Advokaten Johann Nepomuk Berger auch Justizminister Adolf Freiherr von Pratobevera angehörte. Die ständige Deputation des Deutschen Juristentages begrüßte die „neue Gesellschaft“ und fragte gleichzeitig an,¹⁹⁾ ob Wien nicht anstelle von Dresden den Deutschen Juristentag 1861 organisieren wolle, was freilich dankend abgelehnt wurde. Das Comité hielt in weiterer Folge eine Vorberatung zum Statutenentwurf ab, „aber nachdem man wenige Paragrafen berathen, ging man auseinander, um nie wieder zusammenzutreten“.²⁰⁾ Der dritte Deutsche Juristentag gab dann aber wieder „vielseitige Anregung“, und der „Wunsch nach Förderung einer solchen juristischen Gesellschaft“ wurde „neu belebt“.²¹⁾

Die Beratung des ersten Statuten-Entwurfes durch ein neues „Komité zur Gründung einer juristischen Gesellschaft“ erfolgte Ende Oktober 1862. Die Statuten der „Juristischen Gesellschaft in Wien“ wurden schließlich mit Ministerialdekret vom 23. Dezember 1863 genehmigt,²²⁾ und am 2. Jänner 1864 fand den Meldungen in juristischen Fachblättern zufolge die konstituierende Sitzung statt, bei der Berger zum Vorsitzenden gewählt wurde.²³⁾ Zu den Proponenten und ersten Mitgliedern dieses Vereins zählten ua die Professoren Moriz Edler von Stubenrauch, Julius Glaser, Emil Wahlberg, Dekan Joseph Unger, Landesgerichtsrat Wilhelm Frühwald sowie Eugen Megerle von Mühlfeld, der erste Präsident der Wiener Advokatenkammer. Danach trat aber wieder Stillstand ein, wofür das *Fremden-Blatt* Berger verantwortlich machte, der – 1863 ins Abgeordnetenhaus des Reichsrates entsandt – „den Staatsfrack anzog und um die Gesellschaft in spe sich nicht mehr kümmerte und so blieb nur ein pium desiderium in der Brust einiger juristischer Köpfe zurück, bis der Plaidirverein, der nicht leben und nicht sterben konnte, den heldenmüthigen Entschluß faßte, in einer neu gegründeten juristischen Gesellschaft aufzugehen: über Nacht gab er sich einen neuen Namen und neue Statuten und der Schmetterling war fertig.“²⁴⁾

Ende März 1867 beantragten jedenfalls die „Doctoren (Johann) Prix (der spätere Wiener Bürgermeister, Lothar) Johanny und Genossen“ die „Umwandlung des ‚Plaidir-Vereins‘ in eine ‚juristische Gesellschaft‘, um so einen Centralpunkt für alle juristischen Bestrebungen zu schaffen“, da der „Wirkungskreis des

19) GH 11. 3. 1861, 79.

20) Klagenfurter Zeitung 3. 11. 1862, 1006 f.

21) GH 3. 11. 1863, 397.

22) AöGZ 29. 1. 1864, 38.

23) AöGZ 12. 1. 1864, 18; GH 11. 1. 1864, 16.

24) NFrBl 16. 2. 1870, 5.

Vereins in seiner gegenwärtigen Gestaltung ein beschränkter“ sei, weshalb eine Umwandlung „dringend noththue“.²⁵⁾ Von den damals 120 Mitgliedern des Plaidirvereins waren ca 50 beim Umwandlungsbeschluss am 4. April anwesend, und mit einer Majorität von nur acht Stimmen wurde das Ende des „Vereins zur Übung gerichtlicher Beredsamkeit“ beschlossen, „um der aus ihm zu constituirenden juristischen Gesellschaft Platz zu machen“.²⁶⁾ Allerdings warf die *Allgemeine österreichische Gerichts-Zeitung*²⁷⁾ die Frage auf, warum man es denn nicht vorgezogen habe, „den Plaidirverein am Leben zu lassen und die juristische Gesellschaft selbstständig ins Leben zu rufen“, und sie stellte in den Raum, ob nicht „durch Tödtung des Plaidirvereins“ diejenigen seiner Mitglieder, die diesen wegen des darin „herrschenden freien und ungezwungenen Tones“ hochhielten, dadurch indirekt zum Eintritt in die WJG gezwungen werden sollten. Jedenfalls wurde der Plaidirverein „still und ohne Gepränge zu Grabe getragen, um demnächst als ‚Juristische Gesellschaft‘ ein neues Dasein zu beginnen“.²⁸⁾

Die WJG wurde mit Allerhöchster EntschlieÙung vom 11. August 1867 gegründet,²⁹⁾ womit „die Residenz nicht noch länger – in dieser Beziehung wenigstens – hinter Graz, Laibach, Linz und selbst Troppau zurückstehen“ musste,³⁰⁾ wo es bereits derartige Gesellschaften gab. Nach den Statuten war ihr Zweck „die Förderung und Entwicklung des Rechts in Theorie und Praxis“. Diesen Zweck verfolgte die Gesellschaft insbesondere durch „a) Vorträge, gemeinsame Besprechungen und Erörterungen, dann Mittheilungen aus allen Fächern der Rechtswissenschaft, der Rechtspflege und der Rechtsgesetzgebung; b) durch Veranstaltung von Uebungen in gerichtlicher Beredsamkeit; c) durch Erstattung von Gutachten, Aeufferungen und Vorschlägen, sowie durch Herausgabe von Druckschriften über Fachgegenstände; d) durch Errichtung eines Lesekabinetts.“ Wirkliche Mitglieder konnten alle jene Personen werden, welche die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien absolviert hatten und in einem Gebiet der Jurisprudenz wissenschaftlich oder praktisch beschäftigt waren. Zu Ehrenmitgliedern konnten solche Personen ernannt werden, „welche sich um die Rechtswissenschaft, die Gesetzgebung und Rechtspflege, oder um die Interessen der Gesellschaft besonders verdient gemacht“ hatten.³¹⁾

In weiterer Folge ergingen „Spezialeinladungen zum Beitritte an alle Mitglieder der Advokatenkammer“, und Justizminister Hye-Glunek wurde gebeten, die Gründung der WJG „den verschiedenen Justizbranchen zu notifizieren“.³²⁾ Dies erfolgte mittels Erlass,³³⁾ in dem darauf hingewiesen wurde, dass es „im Interesse der Justizbeamten selbst“ sei, sich der WJG anzuschließen, weil sie „durch die Theilnahme an derselben ihrem vorausgesetzten Streben nach fortan weiterer Selbstausbildung in denjenigen Zweigen menschlichen Wissens und

25) Pr 30. 3. 1867, Beil.

26) AöGZ 9. 4. 1867, 121 f.

27) Ebd.

28) VLd 18. 5. 1867, 3.

29) AöGZ 20. 8. 1867, 274.

30) NFrBl 14. 5. 1867, 4.

31) GH 26. 9. 1867, 339.

32) NFrBl 1. 11. 1867, 3.

33) VLd 1. 10. 1867.

Fortschreitens, welche mit ihrem wichtigen Berufe in so unmittelbarem Zusammenhange stehen, gewiß vielfach Erleichterung, Unterstützung und Kräftigung finden“ würden. Es war damit „nachgerade zur Ehrensache“ geworden, dem neuen Verein anzugehören.³⁴⁾

Am 30. Oktober 1867 fand die konstituierende Sitzung in der Akademie der Wissenschaften statt, und zwar unter dem Vorsitz des bisherigen Plaidirvereins-Vorsitzenden, des Gerichts- und Hofadvokaten Ernst von Possanner-Ehrenthal. Die *Neue Freie Presse* berichtete:³⁵⁾ „Die Spitzen der hiesigen Juristenwelt, neben ihnen die strebsamen Jünger der Themis, die ihr Heil von der Freigebung der Advocatur erwarten; dann solche, die bereits im Besitze eines Privilegiums, dh Advocaten sind, Präsidenten und Räte, gestrenge Herren Staatsanwälte, Notare, und wie all die Branchen dieser Fachgenossen heißen, – nahezu 300 an der Zahl, füllten den Saal“. Die WJG war „somit ins Leben getreten“, und man erwartete, dass sie „als wissenschaftliche Potenz sicherlich einen beachtenswerthen Einfluß auf die Neugestaltung unserer Legislative ausüben“ werde.

IV. Entwicklung bis 1918

A. Anfangserfolg und Krise 1869/1870

1868 übernahm Hye-Glunek die Präsidentschaft, wobei die WJG damals bereits 353 Mitglieder aufwies.³⁶⁾ Prominentester Neuzugang war Rudolf von Jhering, der in diesem Jahr aus Gießen an die Wiener Universität als Professor des Römischen Rechts berufen worden war. Das *Neue Fremden-Blatt* bemerkte allerdings dazu, „der geistreich joviale Mann“ habe nur „ungern die Einwilligung“ gegeben, „daß das Mitgliederverzeichnis mit seinem Namen geschmückt werde“, denn in seiner Universitätsstadt seien die Juristen, wenn sie sich besprechen wollten, einfach „beim Krüge“ zusammengekommen, und „man kam, wann man wollte, ging wann man wollte, rauchte, aß und trank, und hatte außer seiner Zeche nichts zu zahlen.“³⁷⁾

Im Juli konnte die WJG, nachdem sie mit ihrer Gründung auch die Bibliothek des Plaidirvereins übernommen hatte, das in den Statuten vorgesehene Lesekabinett (in der Himmelpfortgasse 6) mit „bereits ungefähr dreißig juristischen Zeitschriften“ eröffnen.³⁸⁾ Außerdem wurde beschlossen, die *Mitteilungen der Juristischen Gesellschaft* monatlich herauszugeben, und bis zum Februar 1869 konnten tatsächlich zwölf dieser Hefte publiziert werden.

Inhaltlich war das Jahr 1868 von der Diskussion über die neuen Staatsgrundgesetze 1867, also die sog Dezemberverfassung, geprägt. Eine im Jänner eingesetzte Kommission sollte über die Frage der derogierenden Wirkung der Staatsgrundgesetze berichten bzw darüber, welche gesetzlichen Bestimmungen insbesondere durch das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der

34) NFrBl 16. 2. 1870, 4 f.

35) Pr 4. 12. 1867, Beil.

36) Pr 22. 10. 1868, 2.

37) NFrBl 16. 2. 1870, 4.

38) Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit in Österreich (ZNotfGÖ) 29. 7. 1868, 136.

Staatsbürger „sofort aufgehoben oder abgeändert worden“ waren.³⁹⁾ Die *Debatte* schrieb aus diesem Anlass:⁴⁰⁾ „Die juristische Gesellschaft in Wien vereinigt bekanntlich alle fortschrittsfreundlichen Sommitäten der Richterwelt, der politischen Branche, der Advokatur, sowie der Rechts- und Staatswissenschaft, welche in der Reichshaupt- und Residenzstadt Altösterreichs öffentlich wirken; sie ist daher ohne Zweifel gewählt und berufen zur glücklichen und raschen Lösung der von ihr übernommenen Aufgabe. Vertrauensvoll darf man von ihr erwarten, daß sie einen praktischen Kommentar zu unserer Bill of rights zu Stande bringen und die Staatsgrundgesetze populär zu machen verstehen werde“. Es müsse nämlich bald Klarheit geschaffen werden über die „Kardinalfrage: Was gilt von den Staatsgrundgesetzen jetzt schon und was noch nicht?“ Bereits im März legte die WJG ihren von Joseph Unger verfassten Bericht vor,⁴¹⁾ in dem die WJG, „dieser unbefangene, dem Idealismus so wenig zugeneigte, bei allem Patriotismus doch kühl bis ans Herz hinan prüfende unbestochene Kronjurist des Volkes“, so erneut die *Debatte*,⁴²⁾ nur sehr wenige der Bestimmungen der Staatsgrundgesetze „als ... reife, sofort genießbare Früchte“ anerkannte. „Durch diese Arbeit“ sei die WJG jedenfalls, so das *Neue Fremden-Blatt*,⁴³⁾ „mitten in's Leben getreten“ und habe sich die Lösung einer Frage zur Aufgabe gemacht, die „als eine der würdigsten der juristischen Gesellschaft bezeichnet werden darf“. Die WJG beschäftigte sich aber auch ua damit, ob der Entwurf eines Richter-Disziplinalgesetzes mit dem Staatsgrundgesetz über die richterliche Gewalt im Einklang stünde,⁴⁴⁾ sprach sich für die „schleunigste Einführung“ des in der Verfassung verheißenen mündlichen und öffentlichen Zivilprozesses aus und beschloss Grundsätze für die zu erwartende freie Advokatur, denen in der Advokatenordnung vom Juli 1868 auch im Wesentlichen Rechnung getragen wurde.⁴⁵⁾

Über die Jahre 1867/1868 resümierte das *Fremden-Blatt*:⁴⁶⁾ „ein Lesekabinett wurde errichtet, eine Bibliothek erworben, Sektionssitzungen abgehalten, ein Vereinsblatt gegründet, Comités und Berichterstatter aufgestellt, Männer wie Unger, Sommaruga, Keller und Andere widmeten Zeit und Geisteskraft dem jungen Vereine und erlebte einige schöne – Abende.“ Aber bereits nach Ablauf des ersten Vereinsjahres sei „auch schon das Interesse jenes etwa vierten Theiles der Mitglieder, die außer Leistung des Jahresbeitrages sich am Vereine beteiligten, auf die Neige gegangen, und dem neuen Vereinspräsidenten (Hye-Glunek) gelang es nicht mehr, den entseelten Körper durch galvanische Versuche mit neuem Leben zu versehen.“ Auch die *Presse* sprach davon, dass mittlerweile „der einstige Plaidirverein in seiner neuen Form nur noch ein Scheinleben führt“.⁴⁷⁾

39) ZNottfGÖ 5. 2. 1868, 25.

40) *Debatte* 5. 3. 1868, 1.

41) AöGZ 13. 3. 1868, 86 ff.

42) *Debatte* 11. 3. 1868, 1 f.

43) NFrBl 28. 2. 1868, 1 f.

44) GH 16. 3. 1868, 105.

45) *Wrabetz*, Österreichs Rechtsanwälte in Vergangenheit und Gegenwart (2002) 78.

46) NFrBl 16. 2. 1870, 4 f.

47) Pr 18. 2. 1969, 2.

Die WJG selbst klagte freilich darüber,⁴⁸⁾ dass sie „nicht rechtzeitig genug in die Lage gesetzt werde, auf die Arbeiten der Legislation einzuwirken“, und ersuchte das Justizministerium, ihr die Gesetzesvorlagen rechtzeitig zuzusenden, könne es diesem doch „nur willkommen sein ..., das gediegene Wissen und die Fälle der praktischen Erfahrungen, welche diesem wissenschaftlichen Vereine zu Gebote stehen, seinem Ressort nutzbar zu machen“. Wie die WJG später in einem Rückblick auf ihre 25jährige Tätigkeit einräumte,⁴⁹⁾ hatte sie 1868/1869 „ihre Kräfte überschätzt“: „Der Besuch wurde spärlich, die Ausgaben überschritten die Einnahmen.“ Es habe daher nur zwei Alternativen gegeben, entweder den Mitgliedsbeitrag zu verdoppeln oder eine „Anfügung“ zum „Juristisch-Politischen Leseverein“ zu vollziehen,⁵⁰⁾ was insofern die praktikablere Variante darstellte, als ohnedies viele Mitglieder des Lesevereins auch der WJG angehörten. Die WJG fasste daher Ende Dezember 1869 den Beschluss, dass ab 1870 nur Mitglied der WJG sein könne, wer dem Juristisch-Politischen Leseverein angehörte.⁵¹⁾ Das *Neue Fremden-Blatt* kommentierte dies folgendermaßen: „Die juristische Gesellschaft ... that ... das Beste, was sie in ihrer desparaten Lage thun konnte, sie sprang ... in den juridisch-politischen Leseverein ein und ging in demselben auf“. Im Leseverein war „das sogenannte Bibliothekszimmer ihr eingeräumt“, ihre Bibliothek kam „in die Verwahrung des Lesevereins“.⁵²⁾

Tatsächlich fand erst wieder Mitte Oktober 1870 eine Sitzung der WJG statt, in welcher der Vorsitzende Hye mitteilte, dass eine „große Zahl von Mitgliedern aus der Juristischen Gesellschaft ausgetreten“ sei, wodurch die „wissenschaftliche Thätigkeit der Gesellschaft gefährdet“ erscheine,⁵³⁾ allerdings seien am „Abnehmen des Interesses“ auch „die Stagnationen in der Gesetzgebung“ schuld gewesen.⁵⁴⁾ Im Dezember 1870 wurde sogar ein Antrag auf Auflösung der Gesellschaft gestellt, der aber nur wenige Stimmen erhielt, vielmehr einigte man sich nun auf eine Abtrennung vom Leseverein. Wie die *Neue Freie Presse* meinte, müsse es doch möglich sein, in der Metropole des Reiches eine Institution am Leben zu erhalten, „deren Zweck es ist, den regelmäßigen Verkehre zwischen den Theoretikern und Praktikern auf juristischem Gebiete zu vermitteln“.⁵⁵⁾

B. Wiederaufschwung

Ab 1871 ging es mit der Gesellschaft wieder langsam bergauf. Was die Zahl der Mitglieder anbelangt, so war diese wieder auf 157 gestiegen,⁵⁶⁾ davon 100 aus der Advokatur, 32 aus dem Richterstand, neun aus dem Notariat, vier aus der Professorenschaft und zwölf aus verschiedenen anderen Berufen.⁵⁷⁾ Zu den be-

48) NFrBl 18. 1. 1869, 3 f.

49) Jahresbericht der WJG (JB) 1892, 16.

50) Vgl auch *Brauneder*, Leseverein und Rechtskultur 395.

51) NFrBl 4. 2. 1870, 4.

52) *Brauneder*, Leseverein und Rechtskultur 396.

53) NFP Morgenbl 19. 10. 1870, 4.

54) NFP 24. 12. 1870, 7.

55) Ebd.

56) So zB NFrBl 13. 1. 1872, 2.

57) JB 1871, 1.

sonders erwähnenswerten Mitgliedern dieser Zeit gehörten neben Hye und Jhering Julius Glaser, damals Justizminister, Joseph Unger, Minister ohne Portefeuille, die Professoren Wenzel Lustkandl (Staatsrecht) und Wilhelm Emil Wahlberg (Strafrecht), der Oberlandesgerichtsrat Wilhelm T. Frühwald, der Präsident der niederösterreichischen Advokatenkammer Freiherr Carl Hårdtl, die Hof- und Gerichtsadvokaten Heinrich Jacques, Max Burian, Josef Kopp, Victor Hasenöhr, Max Menger und dessen Brüder Carl und Anton Menger, später Professoren für Nationalökonomie bzw. Zivilprozessrecht, von den Mitgliedern der hohen Ministerialbürokratie Philipp Harras Ritter von Harrasowsky und weiters der Herausgeber der *Gerichtshalle* Ignaz Pisko.

Angesichts dieser prominenten Mitglieder und der wieder aufgenommenen Vortragstätigkeit bestand nun die Hoffnung, dass die Gesellschaft zum „wissenschaftlichen Vereinigungspunkt der juristischen Kreise der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien“ avancieren würde.⁵⁸⁾ Ausdruck dessen war wohl auch, dass seit dem Vereinsjahr 1871 bis 1915 regelmäßig „Jahres-Berichte über die Thätigkeit der Juristischen Gesellschaft“ veröffentlicht wurden, die neben den Statuten und dem Jahresabschluss alle Vorträge und sonstigen Veranstaltungen auflisteten sowie Mitgliederverzeichnisse beinhalteten. Dem ersten Jahresbericht ist auch zu entnehmen,⁵⁹⁾ dass „ein Kreis jüngerer strebsamer Mitglieder dieser Gesellschaft zur Veranstaltung von Übungen in gerichtlicher Beredsamkeit mit Beginn des Jahres eine Section zu constituiren beabsichtigt“, was „mit großer Freude begrüsst“ wurde, und schon im nächsten Jahr nahmen an diesen Veranstaltungen bis zu 100 Personen teil.⁶⁰⁾ 1872 war die Zahl der Mitglieder bereits auf 260 gestiegen,⁶¹⁾ an damals oder jedenfalls später prominenten Mitgliedern kamen nun hinzu die Professoren Adolf Merkel, Carl S. Grünhut, Emil Steinbach, späterer Finanzminister und Präsident des OGH, und Franz Freiherr von Scharschmied, Mitglied des Staatsgerichtshofes.⁶²⁾

War die wissenschaftliche Tätigkeit der WJG 1871 bereits eine „erspriesliche, vielfach anregende“ gewesen,⁶³⁾ so erlebte sie im März 1872 eine Sternstunde, denn der „von Wien scheidende Professor Jhering“,⁶⁴⁾ der einen Ruf nach Göttingen angenommen hatte, hielt einen „herrlichen Vortrag“: „Der Kampf ums Recht“, der „in den meisten – nicht blos juristischen – Kreisen das allgemeinste Aufsehen“ erregte.⁶⁵⁾ Mit diesem Abschiedsvortrag, in dem er die Tätigkeit im Rahmen der Rechtsdurchsetzung vor Gericht letztlich ethisch höher einstuft als die rein wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Recht, wurde Jhering „endgültig zum Heros einer ganzen Praktikergeneration“, die sich dadurch in ihrer Bedeutung erheblich aufgewertet sah.⁶⁶⁾ Gleichzeitig legte er damit aber

58) JB 1871, 6.

59) GH 18. 1. 1872, 24.

60) JB 1872, 10.

61) JB 1872, 1.

62) Siehe den JB 1873.

63) JB 1871, 1.

64) GH 24. 2. 1872, 67.

65) Pr 16. 7. 1872, Beil. 16; abgedruckt in *Barfuß* (Hrsg), 125 Jahre Wiener Juristische Gesellschaft (1992) 1–11.

66) *Hofmeister* in *Behrends* 43 f.

auch, so *Ogris*, „den Sprengstoff in das Fundament der traditionellen historischen Schule“. ⁶⁷⁾ Es gab 1872 aber auch noch weitere „genussreiche Abende“, ⁶⁸⁾ so etwa zum Grundbuchgesetz 1871, während im darauffolgenden Jahr dann die neue Strafprozessordnung im Vordergrund der Aktivitäten stand.

Im selben Jahr wurden die *Juristischen Blätter* (JBl), eine aus dem österreichischen Rechtsleben nicht mehr wegzudenkende Institution, aus der Taufe gehoben, die stets eng mit der WJG verbunden sein sollten. Als erste Herausgeber fungierten die beiden Hof- und Gerichtsadvokaten und WJG-Mitglieder Max Burian und Lothar Johann. Laut einer Zeitungsmeldung sei in der WJG die Entscheidung gefallen, „eine Zeitschrift unter dem Namen ‚Juristische Blätter‘ heraus(zugeben)“, in der auch „Bericht erstattet wird, über die Verhandlungen dieser Gesellschaft“. ⁶⁹⁾ Ersichtlich ist die enge Verbindung der WJG zu den JBl auch in einem Brief Jherings an die Redaktion 1880, in dem dieser schreibt: ⁷⁰⁾ „Sie haben mich kürzlich wieder an ein Versprechen erinnert, das ich Ihnen vor Jahren, kurz bevor ich Wien verließ, in einer jener Zusammenkünfte in der goldenen Ente gegeben habe, durch welche die Juristische Gesellschaft in so glücklicher Weise das Gleichgewicht zwischen ihrem geselligen und juristischen Bedürfnis herzustellen mußte, an das Versprechen, Ihnen einen Beitrag für die ‚Juristischen Blätter‘ zu liefern. ... So erheben sich die Geister längst geschwundener Stunden aus dem Grabe und präsentieren Einem den Wechsel, den man in heiterer Stimmung ausgestellt hat“ – und *Jhering* lieferte seine „juristische(n) Enteneier“ in Form der „Plaudereien eines Romanisten“. Darüber hinaus unterstützte die WJG auch – zumindest fallweise – die JBl finanziell für den Abdruck ihrer Vorträge. ⁷¹⁾ Die weitere Verflechtung der JBl mit der WJG lässt sich zudem entlang der Liste ihrer Herausgeber dokumentieren, die, soweit feststellbar, in der Regel Mitglieder der WJG, wenn nicht sogar ihres Vorstandes waren. Darunter finden sich so prominente Namen wie Heinrich Klang (JBl-Herausgeber 1928–1938 und 1945–1954), Alfred Verdross (1963–1980) oder Karl Korinek (ab 1991). ⁷²⁾

C. Stabilitätsphase 1874–1918

In den folgenden Jahren konnte die Vereinstätigkeit konsolidiert und ausgebaut werden. Eine Frage, welche die WJG zunächst (im Jahr 1875) beschäftigte, war, was mit der Bibliothek der Gesellschaft geschehen sollte, ⁷³⁾ da diese zum Teil nach wie vor in einem Bücherkasten in den Räumen des Juridisch-Politischen Lesevereins aufgestellt, zum größeren Teil aber in Kisten verpackt war. Diskutiert wurde, sie der niederösterreichischen Advokatenkammer zu schenken, man entschied sich aber schließlich dafür, „eine Sichtung des Inhalts der

67) *Ogris* in *Olechowski* 431 f.

68) Siehe JB 1872, 5.

69) VLd 24. 2. 1877, 2.

70) *Jhering*, Scherz und Ernst in der Jurisprudenz. Eine Weihnachtsgabe für das juristische Publikum (1924) 121–123.

71) *Brauneder*, Leseverein und Rechtskultur 400.

72) *Buchge* (Bearb.), Der Springer-Verlag. Katalog seiner Zeitschriften 1843–1992 (1994) 44, Nr. 340.

73) GH 11. 1. 1875, 2.